

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 07 ♦ Jahrgang 2011 ♦ vom 13.07.2011

### Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Geldern und Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken und Wachtendonk über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung
2. Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Franziskussschule Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung
3. Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
4. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 100  
- 5. (vereinfachte) Änderung „Dienstleistungs-, Freizeit- und Handlungspark Veert-Süd“
5. Satzung der Stadt Geldern über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) vom 11.07.2011
6. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 08.07.2008, zuletzt geändert am 18.12.2008

### **Bekanntmachung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Geldern und Straelen sowie den Gemeinden Issum, Kerken und Wachtendonk über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung**

Die Städte Geldern und Straelen sowie die Gemeinden Issum, Kerken und Wachtendonk haben am 05.05.2011 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Das Schulamt für den Kreis Kleve hat am 25.05.2011 folgenden Genehmigungsvermerk erteilt:

#### Genehmigung

Gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 (GV NRW, S. 205), in Verbindung mit §§ 23, 24 und 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326), wird die zwischen den Städten Geldern und Straelen

und den Gemeinden Issum, Kerken und Wachtendonk am 05.05.2011 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule für Lernen, soziale und emotionale Entwicklung genehmigt.

Kleve, den 25.05.2011  
Schulamt für den Kreis Kleve  
Der Landrat  
Spreen

Die öffentlich-rechtliche Bekanntmachung der Vereinbarung erfolgte am 10.06.2011 im Amtsblatt des Kreises Kleve (Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr Zeitung“).

Gemäß § 24 Abs. 3 des GKG weise ich auf die öffentliche Bekanntmachung hin.

Geldern, 17.06.2011

Janssen  
Bürgermeister

## **Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Franziskus-schule Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung**

Aufgrund von § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV NRW S.102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.12.2009 (GV NRW Seite 863), § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geldern am 07.07.2011 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### § 1

- (1) Für die Franziskus-schule – Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung – Primarstufe und Sekundarstufe I – wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Der Schuleinzugsbereich erstreckt sich auf die Gemeindegebiete der Kommunen Issum, Kerken, Wachtendonk, Straelen und Geldern.

### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 08.07.2011

Janssen  
Bürgermeister

## **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Empfänger:  
Herr Thomas Obermeier, zur Zeit unbekanntem  
Aufenthaltes

Rechtswahrende Mitteilung vom 24.06.2011  
gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (Uh-  
VorschG)

Das oben bezeichnete Schriftstück (Rechts-  
wahrende Mitteilung gem. § 7 des Unterhalts-  
vorschussgesetzes - UhVorschG - vom  
23.07.1979 (BGBl.I S. 1184) in der zurzeit  
geltenden Fassung konnte wegen des unbe-  
kannten Aufenthaltsortes des Herrn Obermeier  
nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Die Rechtswahrende Mitteilung wird dem Ge-  
nannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Rechtswahrende Mitteilung wurde gemäß  
VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der  
Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 605,  
hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten  
jederzeit während der Dienststunden abgeholt  
werden.

Geldern, 24.06.2011

Janssen  
Bürgermeister

## **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kenn-  
zeichen PKL JE 12, zurzeit unbekanntem Auf-  
enthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem  
Aktenzeichen: 00094656265, 00094637511  
vom 31.05.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kenn-  
zeichen JE 4070, zurzeit unbekanntem Aufent-  
haltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem  
Aktenzeichen: 00094648017 vom 31.05.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kenn-  
zeichen IS 06 FDI, zurzeit unbekanntem Aufent-  
haltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem  
Aktenzeichen: 00094656729 vom 31.05.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kenn-  
zeichen EG 483 PV, zurzeit unbekanntem Auf-  
enthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem  
Aktenzeichen: 00094659159 vom 31.05.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kenn-  
zeichen PN 46140, zurzeit unbekanntem Auf-  
enthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem  
Aktenzeichen: 00094659400 vom 31.05.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kenn-  
zeichen PN 39241, zurzeit unbekanntem Auf-  
enthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem  
Aktenzeichen: 00094660360 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kenn-  
zeichen EWI 90 KX, zurzeit unbekanntem Auf-  
enthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem  
Aktenzeichen: 00094660041 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kenn-  
zeichen EF 790 PS, zurzeit unbekanntem Auf-  
enthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem  
Aktenzeichen: 00094660025 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW 12 SX, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094659850 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PWA 6Y48, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095021921 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SV 44 NYK, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094668298 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 309 FQL 92, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094668220 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 46923, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094669839 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen MS 83 BUM, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094676606, 00094647350 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 34160, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094683254 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU FM 84, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094676967 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN OO 144, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094678994 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OKR 81 KW, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 000946679281 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DZGX 196, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094678625 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OT 30 MAM, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094662311 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NIL 06726, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095021794 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GZCU 348, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094651492 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CB 2344T, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094661307 vom 05.07.2011

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BV 80 SCH, zurzeit unbekanntes Aufenthalt  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094636256 vom 05.07.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DJA 1G12, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094649099 vom 05.07.2011

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o. a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o. g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o. a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 05.07.2011

Janssen  
Bürgermeister

## **A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 100 - 5. (vereinfachte) Änderung „Dienstleistungs-, Freizeit- und Handlungspark Veert-Süd“**

### **B. Hinweise**

### **C. Dienstzeiten**

### **D. Bekanntmachungsanordnung**

## **A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 100 - 5. (vereinfachte) Änderung „Dienstleistungs-, Freizeit- und Handlungspark Veert-Süd“**

### **A.1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss**

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 06.04.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 100 „Dienstleistungs-, Freizeit- und Handlungspark Veert-Süd“ in dem unter A.4 abgebildeten Bereich im Rahmen einer 5. (vereinfachten) Änderung gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Der Änderungsbereich betrifft das Flurstück 1198 der Flur 4 in der Gemarkung Veert.

Ziel der Änderung ist die Reduzierung der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ sowie die Erweiterung der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Dienstleistung und Verwaltung“.

### **A.2 Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die auf Grund von Anregungen ergänzte 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Dienstleistungs-, Freizeit- und Handlungspark Veert-Süd“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

### **A.3 Rechtskraft**

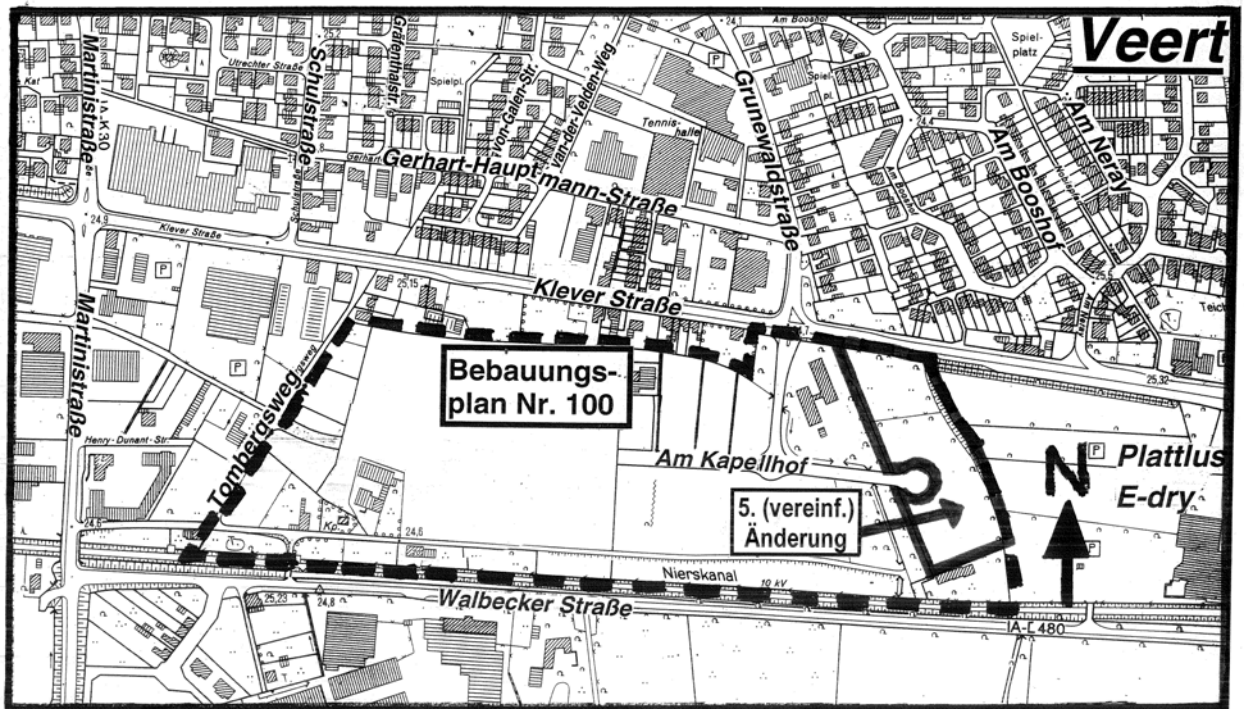
Die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Dienstleistungs-, Freizeit- und Handlungspark Veert-Süd“ mit der dazugehörigen Begründung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Dienstleistungs-, Freizeit- und Handlungspark Veert-Süd“ und die dazugehörige Begründung können ab dem Tage dieser Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern in den Büros 326 und 330 - 331 eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes sowie über den Inhalt der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

## A.4 Übersicht

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 22/08, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr. 04/11 vom 14.11.2007 )



## B. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

Gleichzeitig wird

- a) gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
- b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

## C. Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag  
von 8.30 - 12.30 Uhr und  
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie  
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398(-326), (-329), (-330), (-331).

## D. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Ausschusses, der Satzungsbeschluss des Rates und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 11.07.2011

Der Bürgermeister

Janssen

## **Satzung der Stadt Geldern über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) vom 11.07.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Geldern am 07.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) In der Stadt Geldern werden nachstehende Gebietszonen gemäß § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

#### Gebietszone I

Die Gebietszone I umfasst die Grundstücke im Gebiet der Ortschaft Geldern innerhalb der Wälle und die von den Wällen erschlossenen Grundstücke, zuzüglich der Grundstücke an den Straßen Harttor - einschließlich des Straßenabschnittes im Bereich der Ortschaft Veert -, Issumer Tor, Geldertor, Krefelder Straße - von der Vernumer Straße bis zur Duisburger Straße - sowie Bahnhofstraße.

#### Gebietszone II

Die Gebietszone II umfasst die Grundstücke im übrigen Gebiet der Ortschaft Geldern sowie im Gebiet der Ortschaft Veert zwischen Niers, Nierskanal, Venloer Straße, Kapellener Straße und Königsberger Straße - ohne die Grundstücke an der Straße Harttor -.

#### Gebietszone III

Die Gebietszone III umfasst die Grundstücke in den Gebieten der Ortschaften Hartefeld, Kapellen, Lüllingen, Pont, Veert - mit Ausnahme des Gebietes in den Gebietszonen I und II -, Vernum und Walbeck.

- (2) Wird ein Grundstück von zwei oder mehreren Straßen erschlossen, die jeweils einer anderen Gebietszone angehören, so wird das Grundstück derjenigen Gebietszone zugerechnet, zu der es überwiegend ausgerichtet ist.

### § 2

Unter Zugrundelegung eines Vornhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I auf	5.000,00 Euro
in der Gebietszone II auf	4.100,00 Euro
in der Gebietszone III auf	3.500,00 Euro

festgesetzt.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Geldern über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NW vom 30.06.1992 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 11.07.2011

Janssen  
Bürgermeister



## **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 08.07.2008, zuletzt geändert am 18.12.2008**

### **Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW: S. 271), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. S. 1696) und des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW: S. 462), hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 07.07.2011 die folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 2 –Beitragspflicht– Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Eltern haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Elternbeiträge) sowie für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule zu entrichten.  
Lebt das Kind nur mit einem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.  
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7 Maßgebliches Alter der Kinder

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird auch nach dem Alter der Kinder festgesetzt.  
Kinder, die bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben werden, werden der Altersgruppe I (Kinder im Alter von drei Jahren und älter) zugeordnet.

Bei der Zuordnung der Kinder, die am 01. November des begonnenen Kindergartenjahres jünger als drei Jahre sind, ist das am letzten Tag eines jeden Monats vollendete tatsächliche Lebensalter für den jeweiligen Monat zugrunde zu legen.

3. § 11 –Beiträge– Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die gemäß der Beitragstabelle zu Abs. 1 erlassenen Beiträge werden analog den Regelungen zu § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 % erhöht, jeweils gerundet auf volle Euro.

Die mit dem Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Eingliederungshilfe abzurechnenden Beiträge werden auf der Basis der Kinderpauschale gem. der Anlage zu § 19 der Stufe III b KiBiz festgesetzt.

4. Die Anlage zu § 11 erhält folgende Fassung:

**Anlage zu § 11**  
(gültig ab 01.08.2011)

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder sowie der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden nach der als Anlage ausgestalteten Tabelle entsprechend dem Alter der Kinder und der in ihr enthaltenen Staffellungen der Elternbeiträge erhoben.

**Altersgruppe I Kinder im Alter von drei Jahren und älter**

Jahreseinkommen		25 Std.	35 Std.	45 Std.	OGS
bis 12.300,00 €		10,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €
	Geschw. Kinder	5,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €
bis 24.600,00 €		23,00 €	28,70 €	49,30 €	20,00 €
	Geschw. Kinder	11,50 €	14,35 €	24,65 €	10,00 €
bis 36.900,00 €		40,00 €	48,90 €	77,60 €	35,00 €
	Geschw. Kinder	20,00 €	24,45 €	38,80 €	17,50 €
bis 49.200,00 €		67,00 €	83,30 €	131,10 €	50,00 €
	Geschw. Kinder	33,50 €	41,65 €	65,55 €	25,00 €
bis 61.500,00 €		111,00 €	138,00 €	213,60 €	70,00 €
	Geschw. Kinder	55,50 €	69,00 €	106,80 €	35,00 €
über 61.500,00 €		155,00 €	193,70 €	301,00 €	100,00 €
	Geschw. Kinder	77,50 €	96,85 €	150,50 €	50,00 €

**Altersgruppe II Kinder im Alter von unter drei Jahren**

Jahreseinkommen		25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 12.300,00 €		22,50 €	24,00 €	30,00 €
	Geschw. Kinder	11,25 €	12,00 €	15,00 €
bis 24.600,00 €		57,00 €	60,00 €	74,80 €
	Geschw. Kinder	28,50 €	30,00 €	37,40 €
bis 36.900,00 €		117,00 €	124,00 €	155,20 €
	Geschw. Kinder	58,50 €	62,00 €	77,60 €
bis 49.200,00 €		179,00 €	190,00 €	237,80 €
	Geschw. Kinder	89,50 €	95,00 €	118,90 €
bis 61.500,00 €		249,00 €	266,00 €	331,90 €
	Geschw. Kinder	124,50 €	133,00 €	166,00 €
über 61.500,00 €		301,00 €	320,00 €	400,50 €
	Geschw. Kinder	150,50 €	160,00 €	200,30 €

## Artikel 2

§ 12 –Inkrafttreten– erhält folgende Fassung:

Die 2. Änderung dieser Satzung tritt am  
01.08.2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich  
bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 08.07.2011

Janssen  
Bürgermeister